

Kurztitel

Emittenten-Compliance-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 108/2005 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 213/2007

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

02.05.2005

Außerkrafttretensdatum

31.10.2007

Text**Insider-Verzeichnis**

§ 11. (1) Der Emittent hat sicherzustellen, dass der Compliance-Verantwortliche ein Verzeichnis (Insider-Verzeichnis) führt, regelmäßig aktualisiert und auf Anfrage der FMA an diese unverzüglich übermittelt.

(2) Das Insider-Verzeichnis hat insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

1. Erstellungs- und Aktualisierungsdatum des Insider-Verzeichnisses,
2. natürliche Personen aus Vertraulichkeitsbereichen unter Angabe von Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum und Angabe des Vertraulichkeitsbereiches, dem die Person angehört; weiters Beginn und Ende der Zugehörigkeit der Person zum Vertraulichkeitsbereich sowie - sofern dem Emittenten bekannt - die Wohnadresse der Person,
3. juristische Personen aus Vertraulichkeitsbereichen unter Angabe der Firma bzw. Geschäftsbezeichnung und Angabe des Vertraulichkeitsbereiches, dem die Person angehört; weiters Beginn und Ende der Zugehörigkeit der Person zum Vertraulichkeitsbereich sowie - sofern dem Emittenten bekannt - die Firmenbuchnummer der Person,
4. die nach § 6 Abs. 4 und § 8 Abs. 5 aufzuzeichnenden Angaben.

(3) Das Insider-Verzeichnis ist nach seiner Erstellung oder gegebenenfalls nach seiner letzten Aktualisierung mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.